



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(26. Tagung, Genf, 27. bis 30. Januar 2015)
Punkt 4 c) zur vorläufigen Tagesordnung
Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung

Begriffsbestimmungen für Probeentnahmeeinrichtungen, 1.2.1

Eingereicht von Deutschland

Einleitung

1. Der Sicherheitsausschuss hat zum 1. Januar 2015 in Abschnitt 1.2.1 die Begriffsbestimmungen für Probeentnahmeeinrichtungen geändert. In allen relevanten Begriffsbestimmungen wird die Aktion einer zuständigen Behörde verlangt.

2. Die Auswahl der geeigneten zuständigen Behörde wirft für Deutschland einige Fragen auf.

Auslegungsfragen

3. Zu 1.2.1 Begriffsbestimmung „Anschluss für eine Probeentnahmeeinrichtung“:

„Ein Anschluss für eine geschlossene oder teilweise geschlossene Probeentnahmeeinrichtung. Der Anschluss muss mit einer Absperreinrichtung versehen sein, welche dem im Ladetank auftretenden Innenüberdruck widerstehen kann. Der Anschluss muss einem von der zuständigen Behörde für den vorgesehenen Zweck zugelassenen Typ entsprechen.“

Der deutschen Delegation sind die beiden nachfolgend abgebildeten Varianten bekannt:

a) Wie stellen die Klassifikationsgesellschaften im Rahmen der Untersuchung des Schiffes nach 1.16.3 ADN sicher, dass nur solche Anschlüsse verwendet werden, die einem von einer zuständigen Behörde zugelassenen Typ entsprechen?

b) Welche Fachbehörde haben die anderen Vertragsparteien als zuständige Behörde für die Typ-Zulassung benannt?

c) Wenden die Behörden für die bisherige, links abgebildete Variante „Anschlussmöglichkeit für eine Probeentnahmeeinrichtung“ die Norm EN 14714 „Fahrzeuge der Binnenschifffahrt – Anschlussstutzen für Geräte und Einrichtungen an Ladetanks – Maße“ an?

d) Gibt es eine Norm, einen Standard für die neuere, rechts abgebildete Variante?



(Quelle: Gerstenkorn/B. Dettmer Reederei)

(Quelle: Meier, GUSPAF)

4. Zu 1.2.1 Begriffsbestimmung „Probeentnahmeeinrichtung, geschlossen“:

„Eine Probeentnahmeeinrichtung, die durch die Ladetankwandung oder durch die Lade- oder Löschleitung geführt wird, jedoch Teil eines geschlossenen Systems ist, und so beschaffen ist, dass während der Probeentnahme keine Gase oder Flüssigkeiten aus dem Ladetank austreten können. Die Einrichtung muss einem von der zuständigen Behörde für den vorgesehenen Zweck zugelassenen Typ entsprechen.“

5. Zu 1.2.1 Begriffsbestimmung „Probeentnahmeeinrichtung, teilweise geschlossen“:

„Eine Probeentnahmeeinrichtung, die durch die Ladetankwandung oder durch die Lade- oder Löschleitung geführt wird und so beschaffen ist, dass während der Probeentnahme nur eine geringe Menge gasförmige oder flüssige Ladung in die Luft freigesetzt wird. Solange sie nicht benutzt wird, muss die Einrichtung völlig geschlossen sein. Die Einrichtung muss einem von der zuständigen Behörde für den vorgesehenen Zweck zugelassenen Typ entsprechen.“

6. Der deutschen Delegation sind zwei Arten von Probeentnahmeeinrichtungen bekannt. Zum einen solche, die einschließlich Leitungen, Probengefäß, Messfühler etc. durch die oben links dargestellte Anschlussmöglichkeit für eine Probeentnahmeeinrichtung in den Ladetank geführt werden. Siehe z.B. die Geräte von Honeywell Process Solutions, <https://www.honeywellprocess.com/library/marketing/brochures/Cat-Marine-HM-09-08-ENG-LowRes.pdf>).

Zum anderen die sogenannten „Probenehmer“ der Firmen Dopak Inc./Dovanius B.V. (www.dopak.com).

- a) Welche Fachbehörde haben die anderen Vertragsparteien als zuständige Behörde für die Typ-Zulassung benannt?
- b) Nach welchen Kriterien werden die Typ-Zulassungen erteilt?
- c) Wie stellen die Beförderer, Befüller, Entlader und die Kontrollbehörden der anderen Vertragsparteien sicher, dass nur solche Probeentnahmeeinrichtungen verwendet werden, die einem von einer zuständigen Behörde zugelassenen Typ entsprechen?
